

**Ausgabe Nr. 14/2002
vom 30. September 2002**

INHALT

	<i>Seite</i>
Vorläufige Grundordnung der Universität Osnabrück <i>(Erlass des Nds. MWK vom 25.09.2002 - 22 D - 70022-14-1/97 -)</i>	3
Vorläufige Rahmenordnung der Universität Osnabrück <i>(Vorratsbeschluss des Senats vom 11.09.2002 - 73. Sitzung)</i>	8
Änderung der Niedersächsischen Hochschulwahlverordnung	12
Änderung der Verfahrensordnung zur Besetzung von Professuren in den Fachbereichen der Universität Osnabrück	14

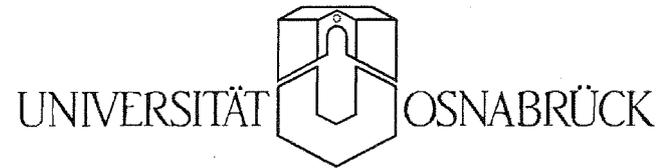
Impressum

Herausgeber:

Der Präsident der Universität Osnabrück

Redaktion:

Dezernat 4 • Tel. (0541) 969-4676, -4692
Neuer Graben / Schloß • 49069 Osnabrück



VORLÄUFIGE GRUNDORDNUNG

der Universität Osnabrück

Vorratsbeschluss des Senats vom 11. 09. 2002 – 73. Sitzung
Erlass des Nds. MWK vom 25.09.2002 - 22 D - 70022-14-1/97 -

INHALT:

§ 1 Rechtsstellung der Universität Osnabrück	5
§ 2 Präsidium.....	5
§ 3 Senat	5
§ 4 Hochschulrat.....	5
§ 5 Fachbereiche	5
§ 6 Dekanat	5
§ 7 Fachbereichsrat.....	6
§ 8 Weitere Angehörige der Universität Osnabrück.....	6
§ 9 Übergangsregelungen	6
§ 10 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten der Vorläufigen Grundordnung.....	7

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Hochschulreform in Niedersachsen (Hochschulreformgesetz) vom 24. Juni 2002 (Nds. GVBl. S. 286) hat der Senat der Universität Osnabrück mit Beschluss vom 11. September 2002 die Grundordnung i. d. F. d. Bek. des Nds. MWK vom 24.03.1997 (Nds. MBl. S. 588) aufgehoben und die nachstehende Vorläufige Grundordnung beschlossen.

§ 1 Rechtsstellung der Universität Osnabrück

Die Universität Osnabrück ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung. Die Hochschule erfüllt in Trägerschaft des Staates als Einrichtung des Landes staatliche Angelegenheiten.

§ 2 Präsidium

Dem Präsidium gehören an:

- a) die Präsidentin oder der Präsident;
- b) eine hauptamtliche Vizepräsidentin oder ein hauptamtlicher Vizepräsident;
- c) die beiden Amtsinhaberinnen oder Amtsinhaber gemäß § 72 Absatz 10 Sätze 3 und 4 NHG. Sie sind nebenamtlich tätig und führen die Bezeichnung „Vizepräsidentin“ oder „Vizepräsident“. Ihre Amtszeit endet mit der Ernennung oder Bestellung der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten gemäß § 39 NHG mit einem entsprechenden Geschäftsbereich. § 72 Absatz 10 Satz 4 NHG bleibt unberührt.

§ 3 Senat

- (1) Die Amtszeit des gemäß § 72 Absatz 1 Satz 1 NHG gewählten Senates endet mit Ablauf des 31.12.2003. Die Amtszeit des darauf folgenden Senats beginnt am 01.01.2004 und endet am 31.03.2006.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums, die Dekaninnen und Dekane der Fachbereiche sowie die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule gehören dem Senat mit beratender Stimme an.

§ 4 Hochschulrat

Die Amtszeit der Mitglieder des Hochschulrates, die gemäß § 72 Absatz 1 Satz 2 NHG bis zum 30.04.2003 zu bestellen sind, endet mit Ablauf des 31. 03. 2007.

§ 5 Fachbereiche

Die bei Inkrafttreten des NHG vom 24. Juni 2002 vorhandenen Fachbereiche bestehen zunächst weiter; die die Fakultäten betreffenden Vorschriften dieses Gesetzes sind auf die Fachbereiche entsprechend anzuwenden.

§ 6 Dekanat

(1) Dem Dekanat gehören an

- a) die Dekanin oder der Dekan;
- b) eine Studiendekanin oder ein Studiendekan;
- c) auf Beschluss des Fachbereichsrates, der mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder zu fassen ist, die Prodekanin oder der Prodekan sowie bis zu zwei weitere Mitglieder.

Die Mehrheit der Mitglieder des Dekanats muss der Hochschullehrergruppe angehören.

- (2) Die Dekanin oder der Dekan werden auf Antrag für die Dauer der Amtszeit von den dienstlichen Aufgaben als Professorin oder Professor durch das Präsidium ganz oder teilweise freigestellt
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des ersten Dekanats beginnt spätestens am 01.04.2003 und endet am 31.03.2004. Die Amtszeit des zweiten Dekanats beginnt am 01.04.2004 und endet am 31.03.2006.
- (4) Zugleich mit der Wahl der Dekanin oder des Dekans kann die zukünftige Dekanin (Prädekanin) oder der zukünftige Dekan (Prädekan) gewählt werden. Diese oder dieser ist unter Anrechnung auf die Mitgliederzahl gemäß Absatz 1 c) Mitglied des Dekanats.
- (5) Die Vertretung der Dekanin oder des Dekans obliegt zunächst der Prodekanin oder dem Prodekan, danach der Prädekanin oder dem Prädekan. Satz 1 gilt in Bezug auf die Studiendekanin oder den Studiendekan und eventuelle weitere Mitglieder des Dekanats entsprechend; sofern insoweit keine Amtsvorgängerinnen oder keine Amtsvorgänger vorhanden sind, ist gleichzeitig mit der Wahl eine Stellvertretung zu wählen.

§ 7 Fachbereichsrat

- (1) Dem Fachbereichsrat gehören 13 Mitglieder mit Stimmrecht an, und zwar Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen nach § 16 Absatz 2 Satz 3 Nrn. 1 bis 4 NHG im Verhältnis 7:2:2:2.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des ersten Fachbereichsrates beginnt am 01.04.2003 und endet mit Ablauf des 31.03.2004. Die Amtszeit der Mitglieder des zweiten Fachbereichsrates beginnt am 01.04.2004 und endet mit Ablauf des 31.03.2006.
- (3) Die Mitglieder des Dekanats sowie – soweit nach § 42 Absatz 5 Satz 1 NHG gewählt – die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs gehören dem Fachbereichsrat mit beratender Stimme an. Die geschäftsführenden Leitungen solcher wissenschaftlicher Einrichtungen des Fachbereichs, deren Fächer nicht durch Angehörige der Hochschullehrergruppe als stimmberechtigte Mitglieder vertreten sind, können aus ihrer Mitte in den Fachbereichsrat Mitglieder mit beratender Stimme hinzuwählen.
- (4) Ist einem Fachbereich eine Studienkommission nach § 45 Absatz 1 Satz 2 NHG zugeordnet, so wählen die Mitglieder des Fachbereichsrates die Mitglieder dieser Studienkommission. Ist nach dieser Vorschrift eine Studienkommission mehreren Fachbereichen zugeordnet, so wählen die Mitglieder dieser Fachbereichsräte die Mitglieder dieser Studienkommission gemeinsam. Das Nähere regelt eine Ordnung.

§ 8 Weitere Angehörige der Universität Osnabrück

Die Mitglieder des Hochschulrates und die Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren sind unabhängig von einer Tätigkeit an der Hochschule Angehörige der Universität Osnabrück; sie sind zur Ausübung des aktiven Wahlrechts der MTV-Gruppe zugeordnet.

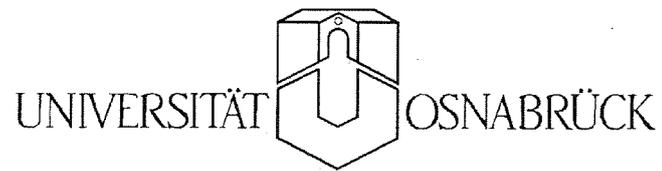
§ 9 Übergangsregelungen

- (1) Bis zur endgültigen Anpassung der Grundordnung, der anderen Ordnungen und Satzungen der Universität Osnabrück gelten die bei Inkrafttreten des Hochschulreformgesetzes vorhandenen, die Selbstverwaltung betreffenden Regelungen der Universität Osnabrück entsprechend fort, soweit das Hochschulreformgesetz und andere höherrangige oder spätere Regelungen sowie die übrigen Bestimmungen dieser Vorläufigen Grundordnung nicht entgegenstehen.
- (2) Soweit das Hochschulreformgesetz und andere höherrangige oder spätere Regelungen sowie die übrigen Bestimmungen dieser Vorläufigen Grundordnung nicht entgegenstehen, bleiben die bisherigen Organe, Gremien und Kommissionen einschließlich ihrer Zuständigkeiten und Verfahren bestehen. Unter derselben Voraussetzung verbleiben Personen, denen Aufgaben in der Selbstverwaltung übertragen worden sind, bis zum Ablauf ihrer ursprünglichen Amtszeit im Amt. § 16 Absatz 6 NHG gilt entsprechend.

- (3) Unter der Voraussetzung nach Absatz 1 gilt bis zum dort genannten Zeitpunkt für die Organe, die Gremien und Kommissionen insbesondere die „Vorläufige allgemeine Geschäftsordnung der Universität Osnabrück“, für das Verfahren zur Erstellung von Berufungsvorschlägen die „Verfahrensordnung zur Besetzung von Professuren in den Fachbereichen der Universität Osnabrück“ (AMBl. 17/ 2001 S.5) und das Rundschreiben des Präsidenten zum Verfahren zur Besetzung von Juniorprofessuren in den Fachbereichen der Universität Osnabrück vom 24. 04. 2002 (Az. 4/ 71016.4.0).
- (4) Die Universität Osnabrück darf nach § 17 Absatz 1 Satz 1 NHG diejenigen Daten verarbeiten, die zu den dort genannten Zwecken erforderlich und die in den dafür maßgeblichen Rechtsvorschriften festgelegt sind.

§ 10 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten der Vorläufigen Grundordnung

- (1) Diese Vorläufige Grundordnung tritt nach Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tag nach ihrer Verkündung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, frühestens aber am 01.10.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grundordnung i. d. F. d. Bek. des Nds. MWK vom 24.03.1997 (Nds. MBl. S. 588) außer Kraft.
- (2) Mit Ausnahme der Regelungen zu den Amtszeiten tritt die Vorläufige Grundordnung mit Ablauf des 30.09.2003 außer Kraft.



VORLÄUFIGE RAHMENORDNUNG

der

Universität Osnabrück

Vorratsbeschluss des Senats vom 11. 09. 2002 – 73. Sitzung

INHALT:

I. Mitwirkung/ Wahlen

§ 1	Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück.....	10
§ 2	Vertretung der Mitglieder in Organen, beratenden Gremien und Kommissionen.....	10
§ 3	Wahlen.....	10
§ 4	Mitgliedschaft in mehreren Fachbereichen	11

II. Sonstige

§ 5	Zentrale Kommission für Frauenförderung und Gleichstellung.....	11
§ 6	Gleichstellungsbeauftragte.....	11
§ 7	In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten der Vorläufigen Rahmenordnung	11

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Hochschulreform in Niedersachsen (Hochschulreformgesetz) vom 24. Juni 2002 (Nds. GVBl. S. 286) hat der Senat der Universität Osnabrück mit Beschluss vom 11. September 2002 die nachstehende Vorläufige Rahmenordnung beschlossen.

I. Mitwirkung/ Wahlen

§ 1 Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück

- (1) Mitglieder der Universität Osnabrück sind die an der Hochschule nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich Tätigen, die eingeschriebenen Studierenden sowie die Doktorandinnen und Doktoranden. Doktorandin oder Doktorand ist insbesondere, wer als Doktorandin oder Doktorand eingeschrieben ist.
- (2) Angehörige der Universität Osnabrück sind alle, die an der Hochschule tätig sind, ohne ihr Mitglied zu sein. Die Angehörigen werden zur Ausübung des aktiven Wahlrechts nach § 16 Absatz 3 Satz 3 NHG der Mitgliedergruppe nach § 16 Absatz 2 Satz 3 NHG zugeordnet, der ein vergleichbares Mitglied der Hochschule zugeordnet würde.
- (3) Die Mitglieder und Angehörigen haben das Recht, alle Einrichtungen der Hochschule im Rahmen der Benutzungsordnungen zu benutzen.
- (4) Das Präsidium kann Personen, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Universität sind, eine Tätigkeit in bestimmten Einrichtungen der Hochschule gestatten.

§ 2 Vertretung der Mitglieder in Organen, beratenden Gremien und Kommissionen

Gehören einer Gruppe zum Zeitpunkt der Wahl nicht mehr Wahlberechtigte an, als Vertreterinnen oder Vertreter zu entsenden sind, so sind diese ohne Wahl Mitglieder des betreffenden Organs, des Gremiums oder der Kommission. Sind für die Gruppe nach § 16 Absatz 2 Satz 3 Nrn. 2 und 4 NHG weniger Mitglieder wählbar, als ihr Sitze zustehen, so fallen die hierdurch nicht besetzbaren Sitze der jeweils anderen Gruppe zu. Im Falle des Satzes 2 können die Mitglieder der Gruppen übereinstimmend die Bildung einer gemeinsamen Gruppe beschließen; der Beschluss bedarf in jeder Gruppe der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder. Im übrigen bleiben nicht besetzbare Sitze unbesetzt.

§ 3 Wahlen

- (1) Die Mitglieder und Angehörigen wählen die Vertretung ihrer Gruppe nach § 16 Absatz 2 Satz 3 je gesondert in freier, gleicher und geheimer Wahl.
- (2) Es wird nach den Grundsätzen der mit der Personenwahl verbundenen Listenwahl gewählt. Bei der Vergabe der Sitze richtet sich die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf ihrer Liste nach der Zahl der auf sie entfallenden Stimmen. Einzelwahlvorschläge sind zulässig. Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl wird gewählt, wenn
 1. nur Einzelwahlvorschläge vorliegen,
 2. nur ein Listenwahlvorschlag vorliegt oder
 3. nur ein Mitglied zu wählen ist.
- (3) Bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen sollen Frauen zu einem Anteil von mindestens 50 vom Hundert berücksichtigt werden. Ein Mitglied oder ein Angehöriger, das oder der mehreren Gruppen oder mehreren Fachbereichen angehört, kann nur in einer Gruppe oder in einem Fachbereich wählen und – falls Mitglied – gewählt werden. Die überwiegend für einen Fachbereich Tätigen in den Teilbibliotheken sind in diesem wahlberechtigt und wählbar. Die Wahlen zu den Vorständen der wissenschaftlichen Einrichtungen müssen den Grundsätzen des Absatzes 1 genügen. Wahlberechtigt und wählbar sind die in dieser Einrichtung tätigen Mitglieder der Hochschule; nur das aktive Wahlrecht besitzen die in dieser Einrichtung tätigen Angehörigen der Hochschule. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 4 Mitgliedschaft in mehreren Fachbereichen

- (1) Mitglieder der Hochschullehrergruppe sowie wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter können, sofern ihr Fachgebiet ein Fachgebiet eines Fachbereiches berührt, dem ihre Stelle nicht zugeordnet ist, zugleich Mitglieder dieses anderen Fachbereiches sein.
- (2) Der Rat des aufnehmenden Fachbereichs beschließt über die Mitgliedschaft auf Antrag der oder des Betroffenen mit der Mehrheit der Stimmen seiner stimmberechtigten Mitglieder aufgrund einer Stellungnahme des für die Stelle zuständigen Fachbereiches. Über den Umfang der in beiden Fachbereichen wahrzunehmenden Aufgaben entscheidet der für die Stelle zuständige Fachbereich. Die haushaltsrechtliche Zuordnung der betreffenden Stelle und die Ausübung der personalrechtlichen Befugnisse werden durch einen solchen Beschluss nicht berührt.

II. Sonstige

§ 5 Zentrale Kommission für Frauenförderung und Gleichstellung

Bis zur Errichtung einer Kommission für Frauenförderung und Gleichstellung, längstens bis zum 31.12.2003 nimmt die bei Inkrafttreten des Hochschulreformgesetzes bestehende Kommission für Frauenförderung und Gleichberechtigung die Aufgaben der ZKFG wahr.

§ 6 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die bei Inkrafttreten des Hochschulreformgesetzes im Amt befindliche Frauenbeauftragte der Universität nimmt die Aufgaben der zentralen Gleichstellungsbeauftragten, die bei Inkrafttreten des Hochschulreformgesetzes im Amt befindlichen Frauenbeauftragten der Bereiche nehmen die Aufgaben der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten nach § 42 NHG bis zum Ende ihrer Amtszeit wahr.
- (2) An den Fachbereichen können dezentrale Gleichstellungsbeauftragte und deren Vertreterinnen durch den Fachbereichsrat gewählt werden. Den Wahlvorschlag macht die Frauenversammlung des Fachbereichs. In der allgemeinen Verwaltung, den wissenschaftlichen und den anderen Einrichtungen der Universität Osnabrück können bereichsspezifisch dezentrale Gleichstellungsbeauftragte und deren Vertreterinnen bestellt werden. Sie werden auf Vorschlag der Frauenversammlung des entsprechenden Bereichs von der Leitung der allgemeinen Verwaltung, der wissenschaftlichen oder der anderen Einrichtung bestellt.
- (3) Es ist in angemessener Weise Freistellung und/oder Unterstützung zu gewähren.
- (4) Ist die Vertretung der Gleichstellungsbeauftragten nicht anderweitig geregelt, obliegt die Vertretung den jeweiligen Amtsvorgängerinnen.

§ 7 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten der Vorläufigen Rahmenordnung

- (1) Diese Vorläufige Rahmenordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, frühestens aber am 01.10.2002 in Kraft.
- (2) Mit Ausnahme der Regelungen zu den Amtszeiten tritt die Vorläufige Rahmenordnung mit Ablauf des 30.09.2003 außer Kraft.

Artikel I

Änderung der Niedersächsischen Hochschulwahlverordnung

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Hochschulreform in Niedersachsen (Hochschulreformgesetz) vom 24. Juni 2002 (Nds. GVBl. S. 286) hat der Senat der Universität Osnabrück mit Beschluss vom 11. September 2002 die Niedersächsische Hochschulwahlverordnung (NHWVO) vom 26. September 1978 (Nds. GVBl. S. 667), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. September 1989 (Nds. GVBl. S. 366), die nach Artikel II Absatz 1 des Fünften Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes vom 8. Dezember 1993 als Ordnung der Hochschule weitergilt, wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 - (2) Frühestens nach öffentlicher Bekanntmachung des Teils der Wahlausschreibung, der die Aufforderung an die Angehörigen im Sinne des § 8 der Vorläufigen Grundordnung und § 1 Absatz 2 der Vorläufigen Rahmenordnung, die zu dieser Wahl wahlberechtigt sind, enthält, sich auf eigenen Antrag in das Wählerverzeichnis eintragen zu lassen, ist den Angehörigen für einen Zeitraum von einer Woche vor Aufstellung des Wählerverzeichnisses Gelegenheit zu geben, beim Wahlleiter oder bei den von ihm benannten Stellen einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis zu stellen.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
 - (3) Der Wahlleiter hat zu Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters, in dem eine Wahl stattfindet, alle Mitglieder im Sinne des § 1 Absatz 1 der Vorläufigen Rahmenordnung, die zu dieser Wahl wahlberechtigt sind, in das Wählerverzeichnis eintragen zu lassen. Angehörige im Sinne des § 8 der Vorläufigen Grundordnung und § 1 Absatz 2 der Vorläufigen Rahmenordnung, die zu dieser Wahl wahlberechtigt sind, sind nur auf eigenen Antrag in das Wählerverzeichnis eintragen zu lassen.
- c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu Absätzen 4 und 5.
- d) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6 und erhält folgende Fassung:
 - (6) Das Wählerverzeichnis ist in Ausfertigungen oder Auszügen zusammen mit dem Text der Wahlverordnung mindestens an einer Stelle am Sitz der Hochschule zur Einsichtnahme auszulegen. In der Wahlausschreibung sind die Wahlberechtigten unter Mitteilung des Auslegungszeitraums und des Auslegungsortes zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis aufzufordern; dabei ist auf die Absätze 1, 2, 3, 5, 7, 8 und 10 sowie auf § 6 Abs. 1, die in einer Anlage zur Wahlausschreibung abgedruckt sind, hinzuweisen. Der Auslegungszeitraum muss mindestens eine Woche nach Bekanntgabe der Wahlausschreibung umfassen.
- e) Die bisherigen Absätze 6, 7 und 8 werden zu Absätzen 7, 8, und 9.
- f) Der bisherige Absatz 9 wird zu Absatz 10 und erhält folgende Fassung:
 - (10) Mitglieder und Angehörige der Hochschule im Sinne des § 8 der Vorläufigen Grundordnung sowie des § 1 Absätze 1 und 2 der Vorläufigen Rahmenordnung können auch nach Beendigung der Auslegungsfrist Einblick in das Wählerverzeichnis nehmen.
- g) Der bisherige Absatz 10 wird zu Absatz 11.

2. § 6 Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Wer nach Ablauf dieser Frist Mitglied oder Angehöriger der Hochschule im Sinne des § 8 der Vorläufigen Grundordnung sowie des § 1 Absätze 1 und 2 der Vorläufigen Rahmenordnung wird, ist nicht wahlberechtigt.

3. § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Ziff. 2 wird folgende Ziff. 2a eingefügt:

- 2a. die Aufforderung an die Angehörigen im Sinne des § 8 der Vorläufigen Grundordnung und § 1 Absatz 2 der Vorläufigen Rahmenordnung, die zu dieser Wahl berechtigt sind, sich in das Wählerverzeichnis nach § 5 Absätze 2 und 3 eintragen zu lassen.

b) In Ziff. 3 werden die Worte „nach § 5 Absatz 5“ durch die Worte „nach Absatz 5 Absatz 6“ ersetzt.

4. § 8 Absatz 6 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

In jedem Wahlvorschlag soll ein Mitglied im Sinne des § 1 Absatz 1 der Vorläufigen Rahmenordnung als Vertrauensmann unter Angabe seiner Anschrift und möglichst auch seiner Telefonnummer benannt werden. Der Vertrauensmann muss nicht selbst Bewerber sein.

5. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:

Der Wahleinspruch anderer Mitglieder oder Angehöriger im Sinne des § 8 der Vorläufigen Grundordnung sowie des § 1 Absätze 1 und 2 der Vorläufigen Rahmenordnung muss damit begründet werden, dass die Wahl Gruppenvertreter betrifft, zu deren Wahl derjenige, der Einspruch erhebt, wahlberechtigt ist; ein solcher Wahleinspruch ist beim Wahlleiter einzureichen und mit dessen Stellungnahme unverzüglich dem Wahlausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Entscheidung ist vom Wahlleiter dem Mitglied oder Angehörigen im Sinne des § 8 der Vorläufigen Grundordnung sowie des § 1 Absätze 1 und 2 der Vorläufigen Rahmenordnung, welches oder welcher Einspruch erhoben hat, sowie allen, die als Gewählte oder Ersatzleute von der Entscheidung betroffen sind, zuzustellen.

Artikel II

In-Kraft-Treten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, frühestens aber mit Inkrafttreten der Vorläufigen Grundordnung und der Vorläufigen Rahmenordnung, die ebenfalls im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück verkündet werden, in Kraft.

Der Senat der Universität Osnabrück hat mit Beschluss vom 11.09.2002 die nachstehende Änderung der Verfahrensordnung zur Besetzung von Professuren in den Fachbereichen der Universität Osnabrück beschlossen; gleichzeitig hat er beschlossen, dass sich das Rundschreiben des Präsidenten zum „Verfahren zur Besetzung von Juniorprofessuren in den Fachbereichen der Universität Osnabrück“ vom 24.04.2002 (Az. 4/71016.4.0) auf die Verfahrensordnung in der durch den v. g. Beschluss geänderten Fassung bezieht.

Artikel I

Änderung der Verfahrensordnung zur Besetzung von Professuren in den Fachbereichen der Universität Osnabrück

Die Verfahrensordnung zur Besetzung von Professuren in den Fachbereichen der Universität i. d. F. d. B. vom 14.12.2001 (AMBl. 17/2001, S. 5) wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Über die Leistungen in Wissenschaft und Kunst einschließlich der Lehre sind in Bezug auf alle Bewerberinnen und Bewerber, die in die engere Wahl genommen wurden, mindestens zwei Gutachten auswärtiger Professorinnen oder Professoren oder anderer sachverständiger Personen einzuholen. Diese Gutachten sollen in der Regel vergleichend Stellung nehmen. Ausnahmen von der Regel sind schriftlich zu begründen. Von der Möglichkeit, mehr als zwei auswärtige Gutachten einzuholen, ist in geeigneten Fällen Gebrauch zu machen. Es muss sich in allen Fällen um Gutachten von auswärtigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern handeln, die nicht als Prüferinnen oder Prüfer oder als betreuende Personen in Qualifikationsprozessen der Kandidatin oder des Kandidaten tätig waren.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Bei der Auswahl der Gutachterinnen oder Gutachter sind die Grundsätze des wissenschaftlichen Pluralismus zu berücksichtigen. Die Willensbildung über die Auswahl der Gutachterinnen oder Gutachter ist zu protokollieren. Den Gutachterinnen oder Gutachtern sind die Einstellungsvoraussetzungen mitzuteilen. Sie sind zu bitten, sich auch dazu zu äußern, ob nach ihrer Ansicht die Bewerberin oder der Bewerber diese Einstellungsvoraussetzungen erfüllt. Die Gutachterinnen oder Gutachter sind zu bitten, sich auch über etwaige Arbeitsbeziehungen zu den zu Begutachtenden zu äußern. Für die Begutachtung der pädagogischen Eignung ist der Runderlass des MWK vom 19.11.1993 (s. Anlage 3) zu beachten. Den Gutachterinnen oder Gutachtern sind Unterlagen zur Verfügung zu stellen, aus denen die Aufgabenstellung der zu besetzenden Stelle in Forschung und Lehre sowie ihre strukturelle Einbettung in die relevanten fachlichen Zusammenhänge hervorgehen. Ferner erhalten sie den Erlass sowie eingereichte Unterlagen zum Nachweis der pädagogischen Eignung. Die Berufungskommission räumt den Gutachterinnen oder Gutachtern zur Erstattung der Gutachten eine Frist von maximal drei Monaten ein.

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

Die Auswahl der Gutachterinnen oder Gutachter obliegt der Berufungskommission; ein Vorschlagsrecht der Bewerberinnen oder Bewerber existiert nicht.

d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

Im Falle einer Hausberufung müssen die von der Berufungskommission eingeholten Gutachten die Bewerberin oder den Bewerber uneingeschränkt als geeignet empfehlen.

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 2. Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

- ein Abschlussbericht: Zusammensetzung und Arbeit der Berufungskommission mit Angaben über die Stelle und ihre Denomination; Auseinandersetzung mit den vergleichenden Gutachten oder – bei Vorliegen einer nach § 7 Absatz 3 Satz 3 zu begründenden Ausnahme – mit den Einzelgutachten, ggf. auch Auseinandersetzung mit etwaigen Minderheitsvorschlägen oder einem weiteren Berufungsvorschlag; Anzahl der Bewerbungen nach Geschlecht; Dokumentation des Auswahlverfahrens und der dabei angewandten Kriterien, insbesondere Darstellung, ob es sich um eine Stelle in einem Bereich handelt, in dem Frauen unterrepräsentiert sind und ob in diesem Fall unter den Bewerberinnen und Bewerbern, die die in der Stellenausschreibung angegebenen Grundvoraussetzungen erfüllen, mindestens zur Hälfte Frauen in die engere Wahl einbezogen und zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen worden sind; ggf. Nachweis über Bemühungen, Bewerberinnen zu gewinnen,

b) Absatz 4 5. Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

- eine eingehende und vergleichende Würdigung der persönlichen Eignung und fachlichen Leistung besonders in der Lehre,

3. Anlage 1 Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

Abschlussbericht über die Arbeit der Berufungskommission, eine Begründung für die gewählte Reihenfolge sowie die vergleichenden Gutachten oder – bei Vorliegen einer nach § 7 Absatz 3 Satz 3 zu begründenden Ausnahme – die Einzelgutachten.

Artikel II**In-Kraft-Treten**

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.